

---

**Vorlage des Staatsrates.**

---

**Gesetz**

vom . . . . .

über

die Verwendung von Teilen der Hebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die Wirksamkeit des österreichischen Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Hebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird für die Waisenkassen in den Ländern Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg, Deutschböhmen und Sudetenland bis 31. Dezember 1918 ausgedehnt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Das Gesetz ist von den Staatsämtern für Justiz, des Innern, für Unterricht, der Finanzen und für soziale Fürsorge zu vollziehen.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das österreichische Gesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, hat den Ländern bis Ende 1910 einen Teil der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen als Beitrag zu den Kosten der Waisenfürsorge und der Fürsorge für verwahrloste und verlassene Kinder überwiesen. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde wiederholt, zuletzt durch das österreichische Gesetz vom 14. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 489, bis 31. Dezember 1917 ausgedehnt.

Die in Aussicht genommene dauernde Überweisung der bezeichneten Überschüsse an die Länder gelangte bisher nicht zur Verwirklichung, weil das Gesetz über die Fürsorgeerziehung, dessen Entwurf die dauernde Überweisung vorsieht, noch nicht zustande gekommen ist.

Um den deutschösterreichischen Ländern, die auf die Zuflüsse aus den Waisenkassenüberschüssen zu den Kosten für die Waisenfürsorge rechnen, diese Beträge fortlaufend zu sichern, erscheint eine neuerliche zwischenzeitliche Vorsorge notwendig. Diese trifft der vorliegende Gesetzentwurf dadurch, daß er die Wirksamkeit des eingangs erwähnten Gesetzes für die deutschösterreichischen Länder, in denen Waisenkassen bestehen, das ist für Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg, Deutschböhmen und das Sudetenland, um ein weiteres Jahr verlängert.